

# § 14 EpidemieG Vertilgung von Tieren.

EpidemieG - Epidemiegesetz 1950

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

## § 14.

Zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten können Maßnahmen zur Vertilgung tierischer Schädlinge getroffen werden.

In Kraft seit 22.08.1947 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)